Detailansicht des Registereintrags

Bundesfachverband Betriebliche Soziale Arbeit e.V.

Aktuell seit 12.01.2023 19:09:13

Eingetragener Verein (e. V.)

Angaben teilweise verweigert

Registernummer:	R000485
Ersteintrag:	14.02.2022
Letzte Änderung:	12.01.2023
Jährliche Aktualisierung:	12.01.2023
Tätigkeitskategorie:	Berufsverband
Kontaktdaten:	Adresse: Piusallee 89 48147 Münster Deutschland Telefonnummer: +492514176722 E-Mail-Adressen: info@bbs-ev.de Webseiten: www.bbs-ev.de

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:
Geschäftsjahr: 01/22 bis 12/22
1 bis 10.000 Euro

Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung:
1 bis 10

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Prof. Dr. Martin Klein**
   Funktion: 1. Vorsitzender

Telefonnummer: +492514176722
E-Mail-Adressen:
martin.klein@bbs-ev.de

Beschäftigte, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (1):

1. Dr. Alice Neuhäuser

Zahl der Mitglieder:
441 Mitglieder am 09.01.2023

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (2):
Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen; Gesundheitsförderung

Die Interessenvertretung wird selbst betrieben

Beschreibung der Tätigkeit:
Kontakt zu Mitgliedern des Bundestages, der Bundesregierung und Bundesministerien zur Betrieblichen Sozialen Arbeit und den Arbeitsbedingungen in Organisationen.

Auftraggeberinnen und Auftraggeber (0)

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/22 bis 12/22

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 20.000 Euro erhalten.

Schenkungen Dritter

Geschäftsjahr: 01/22 bis 12/22

Keine Schenkungen über 20.000 Euro erhalten.

Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte

Angabe verweigert

Begründung der Verweigerung der Angaben:
Der Bundesfachverband Betriebliche Soziale Arbeit e.V. ist ein Berufsverband, der ehrenamtlich geleitet wird und eine geringfügig und eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterin hat. Aufgrund des geringen Umfangs der Tätigkeit in politischen Zusammenhängen ist eine Offenlegung des Jahresabschlusses nicht notwendig.

Es bestehen handelsrechtliche Offenlegungspflichten:
Nein